



Verband Region Rhein-Neckar \* Postfach 10 26 36 \* 68026 Mannheim

**Verband Region Rhein-Neckar**  
Körperschaft des  
öffentlichen Rechts

**Verbandsvorsitzender**

Postanschrift:  
Postfach 10 26 36  
68026 Mannheim

Hausanschrift:  
M1, 4- 5  
68161 Mannheim

Tel.: 0621 10708-0

Bankverbindung:  
Sparkasse Rhein Neckar Nord  
IBAN: DE 16 6705 0505 0030 2671 09  
BIC: MANSDE66XXX

10.02.2025

Sehr geehrter Herr Dr. Kaufmann,

hiermit nehme ich Bezug auf Ihr Schreiben vom 13.01.2025, aus dem wir zwei Anliegen entnehmen.

Zunächst richten Sie eine Anfrage an mich als Verbandsvorsitzenden zu den „regionalen Auswirkungen der Stilllegung der MVV-Gasnetze“ und bitten um eine Beantwortung bis zum 19.02.2025.

Gemäß § 28 der Geschäftsordnung des VRRN können Anfragen „über Angelegenheiten des Verbandes“, soweit das jeweilige Gremium für die Beschlussfassung zuständig ist, an den Vorsitzenden des Gremiums gerichtet werden. Ich habe mich diesbezüglich mit dem Ausschussvorsitzenden des Planungsausschusses, Herrn Dr. Ralf Göck, abgestimmt und kann Ihnen die schriftliche Antwort (§ 28 II der Geschäftsordnung) wie folgt übermitteln.

Zum einen gehören zu den „Angelegenheiten des Verbandes“ (§ 28 Geschäftsordnung) Fragestellungen dann, wenn sie sich auf überörtliche Sachverhalte beziehen, die i.d.R. das Gesamtgebiet der Metropolregion Rhein-Neckar oder zumindest mehrere Gebietskörperschaften betreffen.

Ausweislich des Staatsvertrags steht die Zuständigkeit des VRRN unter dem Vorbehalt des Artikel 3 Absatz 5 Nr. 3, der besagt: „Soweit es für die Entwicklung und Ordnung der räumlichen Struktur des Verbandsgebietes erforderlich ist, hat der Verband folgende umsetzungsorientierte Aufgaben und Zuständigkeiten:

[...] Nr. 3: Koordinierung von Aktivitäten im Bereich [...] der Energieversorgung auf Grundlage von regionalen Entwicklungskonzepten.“

Die Zuständigkeit versteht sich insoweit als subsidiär und soll nur solche Aufgaben umfassen, die von den Kommunen alleine nicht oder nicht ebenso wirkungsvoll umgesetzt werden können.

Zum anderen erstreckt sich das Auskunftsrecht im Rahmen unserer Zuständigkeit auf das in unserer Verwaltung dazu vorhandene Wissen. Eine umfangreiche Sachverhaltsermittlung bzw. Recherche zu teils im Sonderwissen der MVV liegenden Daten oder die Erforschung komplexer Zusammenhänge ist nicht vom Auskunftsrecht nach § 28 der Geschäftsordnung gedeckt.

Im Einzelnen:

Die Fragen 1-4 betreffen Auskünfte bzw. Informationen, die sich speziell auf das MVV-Gasnetz, also das lokal begrenzte Einzugsgebiet der MVV und damit nur auf einen Ausschnitt des Gebiets der Metropolregion Rhein-Neckar beziehen.

Aus den oben genannten Gründen ist diesbezüglich keine Zuständigkeit des Verbandes zu sehen, dementsprechend ist hierzu kein Wissen in der Verbandsverwaltung vorhanden.

Frage 5 adressiert Informationen mit Bezug auf „alle“ Gasnetze für die Haushalte der Metropolregion Rhein-Neckar, d.h. hat gesamtregionalen Bezug.

Diesbezüglich könnte eine Zuständigkeit des Verbandes abgeleitet werden.

Im Jahre 2012 wurde durch den Verband das „Regionale Energiekonzept Rhein-Neckar“ erstellt. Hierbei wurden u.a. Empfehlungen zum Ausbau der erneuerbaren Energien, zur Energieeinsparung und zum Ausstoß von Treibhausgasemissionen erarbeitet. Szenarien, die die Stilllegung aller Gasnetze in der Region beinhalten, waren seinerzeit nicht Bestandteil des Regionalen Energiekonzeptes. Demnach ist auch hierzu kein spezifisches Wissen im Verband vorhanden.

Vor diesem Hintergrund muss ich Ihnen zusammenfassend mitteilen, dass wir keine dezidierte inhaltliche Auskunft zu den von Ihnen aufgeworfenen Fragestellungen geben können.

Weiter sehen wir in Ihrem Schreiben einen Antrag zur Aufnahme eines entsprechenden TOP „Auswirkungen von Gasnetz-Stilllegungen auf die Energieversorgung“ auf die Tagesordnung des Planungsausschusses vom 26.02.2025.

Der Antrag auf Aufnahme des TOP ist fristgerecht eingegangen.

Nach § 25 III der Geschäftsordnung des VRRN können solche Verhandlungsgegenstände zur Aufnahme in die Tagesordnung beantragt werden, die „zum Aufgabengebiet des entsprechenden Gremiums“ gehören.

Soweit dies insbesondere die gesamtträumlichen, überörtlichen Fragestellungen und damit die regionalen Auswirkungen betrifft, sehen wir eine grundsätzliche Zuständigkeit des VRRN bzw. des Ausschusses als gegeben.

Ich werde Ihren vorgeschlagenen Diskussionspunkt in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Planungsausschusses deshalb auf die Tagesordnung des Planungsausschusses setzen.

Ihr Schreiben sowie dieses Antwortschreiben werden allen Fraktionsvorsitzenden mit der Bitte um Weiterleitung an die Fraktionsmitglieder zur Kenntnis übermittelt.

Indem wir Ihr Schreiben und dieses Antwortschreiben über die Sitzungsvorlage an den Planungsausschuss übermitteln, kommen wir zugleich dem in § 28 III der Geschäftsordnung geregelten Mitteilungsgebot speziell an die Ausschussmitglieder nach.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Dallinger